

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Flurstück 95 der Flur 49, Gemarkung Wardenburg mit einer Größe von 2,66 ha wurde eine Genehmigung für eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wie folgt:

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt entsprechend § 7 Abs 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.08.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege